

Informationen für Veranstalter

zum Sanitätswachdienst des DRK Ochsenhausen

Februar 2017

Sehr geehrte Veranstalterin, sehr geehrter Veranstalter,

auch für die Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen gibt es einige rechtliche Rahmenbedingungen, die sowohl das DRK als auch den Veranstalter betreffen:

Jeder Veranstalter von öffentlichen Großveranstaltungen bekommt vom städtischen Ordnungsamt einige Auflagen, die er erfüllen muss:

Der Sanitätsdienst ist oft eine davon. Ob für Ihre Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist, können Sie beim zuständigen Ordnungsamt erfragen. Viele Veranstalter buchen jedoch heute auch ohne konkrete Behördenauflagen Sanitätsdienste, um für die Erste-Hilfe bei der Veranstaltung eine professionelle Anlaufstelle zu bieten.

Das Ordnungsamt wird für jede Veranstaltung prüfen, ob ein Sanitätsdienst nötig ist. Dabei wird es sich auf Vorschriften stützen, die z.B. auf folgenden Erlassen / Gesetzen beruhen:

- Versammlungsgesetz
- Versammlungsstättenverordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Gewerbeordnung
- Ordnungsbehördengesetz

Teilweise gibt es auch interne Regelungen für den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen wie z.B. die Leistungs- und Prüfungsordnung für Reitvereine der Deutschen reiterlichen Vereinigung E.V..

Das DRK ist ebenfalls bei der Durchführung an einige Gesetze und Leitlinien gebunden:

- Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg
- Medizinproduktegesetz und Betreiberverordnung (betrifft Sanitätsmaterial und Personal)
- diverse Ausbildungs- / und Prüfungsverordnungen für die Ausbildung des Personals
- Leitlinien zur Durchführung von Sanitätsdiensten
- Maurer-Algorithmus zur Gefahrenanalyse von Veranstaltungen

Die Einhaltung der Leitlinien und Gesetze bringt für den Sanitätsdienst ein hohes Qualitätsniveau.

Um diese Gesetze erfüllen bzw. die Leitlinien strikt beachten zu können, ist heute ein enormer finanzieller Aufwand nötig. Dabei entfällt ein großer Teil auf das medizinische Material und die Fahrzeuge usw. (Anschaffungskosten, Wartungskosten und Kosten für sicherheitstechnische Kontrollen.)

Das Personal muss entsprechend den Ausbildungs-/ Prüfungsverordnungen aus-/ fortgebildet werden. Zu erwähnen ist dabei aber insbesondere, dass die Helfer bei den Veranstaltungen ehrenamtlich arbeiten. Das bedeutet, dass sie selbst keinen Lohn für die Arbeit erhalten! Personalkosten, die erhoben werden, decken nur die o.g. Kosten!

Während länger andauernder Veranstaltungen müssen die Einsatzkräfte gepflegt werden. Es fallen dann also für das DRK noch Verpflegungskosten an.

Bitte haben Sie daher als Veranstalter einer (kommerziellen) Veranstaltung Verständnis dafür, dass wir den Sanitätsdienst nicht kostenlos anbieten können!

Rahmenbedingungen:

- Anfragen für Sanitätswachdienste müssen spätestens 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag schriftlich gestellt werden.
- Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme von Sanitätsdiensten besteht nicht.
- Ein Sanitätswachdienst gilt nur dann als übernommen, wenn er von uns bestätigt wird
- Wir planen die Anzahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge nach einer ausführlichen Gefahrenanalyse zusammen mit dem Veranstalter und evtl. weiteren beteiligten Behörden und Organisationen (z.B. Polizei, Sicherheitsdienste,...)

Hierzu werden u.a. folgende Faktoren einkalkuliert:

- Veranstaltungsort (Halle, Freiluft, ...)
 - zulässige Besucherzahl am Veranstaltungsort
 - geplante Besucheranzahl
 - Gefahrenneigung der Veranstaltung (Rockkonzert oder Dia-Abend, ...)
 - Anwesenheit von überregional prominenten Personen des öffentlichen Lebens?
- Sollte der Veranstalter eine niedrigere Helfer- bzw. Fahrzeuganzahl beauftragen, übernimmt der Veranstalter die alleinige Verantwortung zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung sowie der medizinischen Versorgung der Besucher und Teilnehmer.
 - Aus rechtlichen Gründen werden zwei Sanitätshelfer als minimale Helferanzahl festgelegt.
 - Bitte teilen Sie uns einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort mit Namen und Telefonnummer mit.

Aufwandsentschädigungen:

7,50 €	Sanitäter
10,00 €	Rettungsassistent (Pflicht für die Besetzung eines Krankentransportwagen)
15,00 €	Rettungsassistent (Berufsausbildung, Pflicht für die Besetzung eines Rettungswagen)
	Notarzt nach Vereinbarung

o.g. Betrag pro Stunde.

Fahrzeuge des Rettungsdienstes bzw. des Katastrophenschutzes werden zu den aktuell gültigen Gebühren berechnet:

35,00 €	für Mannschaftstransportwagen, mobile Sanitätswache und sonstige Fahrzeuge
41,00 €	für Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW) des Rettungsdienstes pro Tag

Für größere Veranstaltungen vereinbaren wir mit dem Veranstalter einen Pauschalbetrag.

Bei Fragen sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie auch sehr gerne bei der Planung Ihrer Veranstaltung!

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

**Bereitschaftsleitung
der DRK-Bereitschaft Ochsenhausen**

Kontakt:

Jonathan Gräter
Fachberater der Bereitschaft

Mobil: 01785003635
Mail: jonathan.graeter@drk-
ochsenhausen.de